

Protokolleintrag vom 06.07.2005

2005/106

Weisung 330 vom 23.3.2005:

Anpassung an das kantonale Referendums- und Initiativrecht, Änderung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates* beantragt Änderungen des stadträtlichen Dispositivs.

* Prof. Dr. Werner Sieg (SP), Referent; Präsident Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP), 1. Vizepräsident Christopher Vohdin (SVP), 2. Vizepräsident Christoph Hug (Grüne), Christian Aeschbach (FDP), Marina Garzotto (SVP), Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP), Yvonne Müller (SP), Monika Piesbergen (FDP), Mauro Tuena (SVP)

abwesend: Min Li Marti (SP)

ohne Stimmrecht: Jacqueline Magnin Boukoure (SP)

ohne Stimmrecht und abwesend: Verena Röllin (SP)

Die Vorsteherin des Hochbaudepartementes erklärt, dass der Stadtrat einverstanden ist.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Dispositiv Lit. A:

Antrag des Büros zu Art. 12 Abs. 1 Gemeindeordnung:

b) wenn spätestens 30 Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses mindestens 2000 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung einreichen

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit offensichtlichem Mehr zu.

Antrag des Büros zu Art. 15 Abs. 3 Gemeindeordnung:

Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 3000 Stimmberechtigten gestellt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit offensichtlichem Mehr zu.

Antrag des Büros zu Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit offensichtlichem Mehr zu.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der geänderten Vorlage mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Der Abstimmung durch die Gemeinde sind obligatorisch unterstellt:

a) bis f) unverändert.

g) Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 12 Abs. 1 Die Gemeinde entscheidet über Beschlüsse des Gemeinderates:

a) unverändert.

b) wenn spätestens 30 Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses mindestens 2000 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung einreichen

c) unverändert.

Art. 14 Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

a) bis e) unverändert.

f) Ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates

g) Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen sowie der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht

h) bis k) unverändert.

l) die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredites

m) Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur, wie Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte

n) Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse.

Art. 15 Abs. 2 Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen dem Büro des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

Art. 15 Abs. 3 Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 3000 Stimmberechtigten gestellt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.

Art. 15 Abs. 4 Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Art. 16 wird aufgehoben.

Art. 17 ¹ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.

² Ergänzende kommunale Regelungen im Rahmen des kantonalen Rechts erlässt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B.

Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums):

1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird wie folgt geändert:

Randtitel zu Artikel 102: Verhältnis von Stadtrat und Gemeinderat

Art. 102 Abs. 1 Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.

Art. 102 Abs. 2 Wird eine Initiative einer Kommission zur Behandlung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechts gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

Art. 102 Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 103 bis **116** werden aufgehoben.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft.

C. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis (unter Ausschluss des Referendums):

Die Motion GR Nr. 2005/74 von Min Li Marti (SP) und Christoph Hug (Grüne) vom 2. März 2005 betreffend Anpassung der Unterschriftenzahlen wird abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und Bekanntmachung von Lit. B gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung.